

Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten

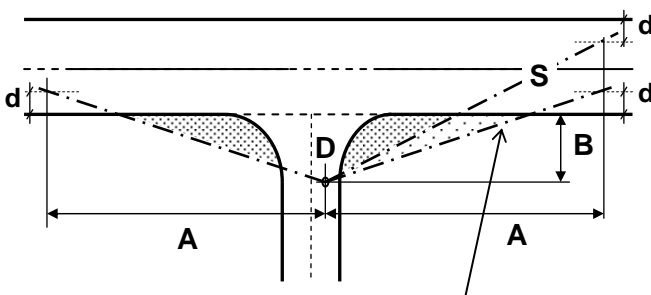
vom 1. März 2011

Gültigkeit

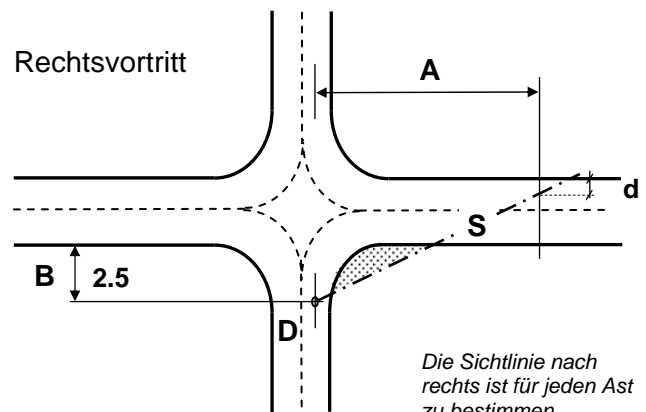
Das Merkblatt findet gestützt auf § 42 Bauverordnung (BauV) Anwendung für alle Strassen mit plangeichen Knoten sowie für Radwege und Grundstückzufahrten (private Ausfahrten/Parkfelder). Die Angaben im Merkblatt basieren auf den *Empfehlungen Sicht an Knoten und Ausfahrten (Überarbeitung vorgesehen)* des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Begriffe und Definitionen

Vortrittsbelastete Einmündung



Die Sichtlinie gilt, wenn mit Fahrzeugverkehr auf der linken Strassen-seite gerechnet werden muss (Überholen / Parkieren auf rechter Seite)



- A** Knotensichtweite Abstand zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
- B** Beobachtungsdistanz Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D
- D** Beobachtungspunkt In der Axe des Fahrbahnstreifens
- d** Abstand zum Fahrbahnrand Abstand zwischen Fahrbahnrand und Bezugspunkt der Sichtlinie

- · — · S = Sichtlinie Linie zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
- ▨ Sichtzone Zone ausserhalb Verkehrsfläche. Innerhalb der Sichtzone ist eine freie Sicht in der Höhe von 0.8 m bis 3.0 m zu gewährleisten

Festlegen der Sichtzonen

• Sichtzonen auf Motorfahrzeuge B/A (m) im Normfall mit d = 1.5 m

V (km/h)	Ausserorts (AO)		Innerorts (IO)		
	HVS / VS ¹	untergeordnete VS	verkehrsorientiert	siedlungsorientiert	Rechtsvortritt
20				2.5 / 15	2.5 / 15
30				2.5 / 25	2.5 / 20
40			2.5 / 40	2.5 / 35	2.5 / 30
50			2.5 / 60	2.5 / 50	2.5 / 40
60	5.0 / 80	5.0 / 80	2.5 / 80		
70	5.0 / 100	5.0 / 90			
80	5.0 / 130	5.0 / 120			

Bemerkungen:

- Die Abgrenzung AO/IO erfolgt nach Art. 1 Abs. 4 SSV: massgebend sind die signalisierten Geschwindigkeiten.
- Die Sichtzonen sind entsprechend den Überholmöglichkeiten festzulegen.
- Zurücksetzen der Haltelinie: Wenn vortrittsberechtigte Rad- und/oder Gehwege parallel zur Fahrbahn geführt werden.
- Für Reduktionen von B bei ungenügenden Sichtweiten: vgl. SN 640 273a, Ziffer 13.

¹ HVS (Hauptverkehrsstrasse) / VS (Verbindungsstrasse); Einteilung nach § 83 BauG, letzter Beschluss GR 28. August 2007; vgl. auch VSS-Richtlinie SN 640 042 und SN 640 043 (§ 41 BauV)

→ Sichtzonen auf leichte Zweiräder, auf Gehwege mit FäG und bei Fussgängerstreifen sind zusätzlich zu prüfen (nächste Seite)

• **Sichtzonen auf leichte Zweiräder im Normfall mit $d = 0.5\text{ m}$** ¹

Längsneigung i in %	- 8	- 6	- 4	- 2	0	+ 2	+ 4	Bemerkung:
Knotensichtweite A (m)	75	55	45	35	25	15	10	Beobachtungsdistanz : IO = 2.5 m, AO = 5.0 m

¹ Gilt für Mischverkehr. Bei Radstreifen bzw. Radwegen ist für 'd' die Hälfte der Breite des Radstreifens bzw. des Radweges zu verwenden.

Massgebende Sichtzone: Für die Festlegung der Sichtzone ist der ungünstigere Fall zwischen der Sicht auf Motorfahrzeuge bzw. der Sicht auf leichte Zweiräder massgebend.

• **Sichtzonen auf fahrzeugähnliche Geräte (FäG) auf einem Gehweg**¹

Längsneigung i in %	< 3	- 5	- 8	> 8	Bemerkung:
Knotensichtweite A (m)	15	20	25	50	FäG mit Geschwindigkeit von 20 km/h

¹ Gilt für alle Gehwege. Als Abstand zur Fahrbahn gilt die Hälfte der Breite des Gehwegs.

Massgebende Sichtzone: Für die Festlegung der Sichtzone ist der ungünstigere Fall zwischen der Sicht auf Motorfahrzeuge bzw. der Sicht auf leichte Zweiräder massgebend.

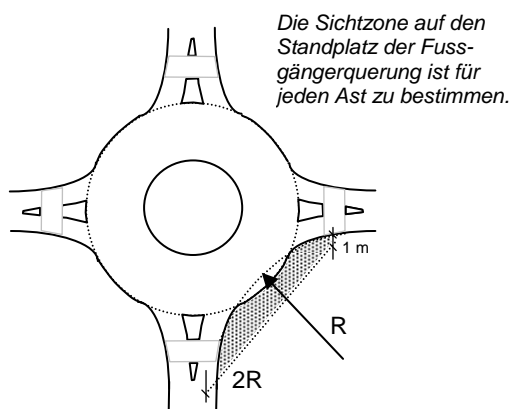
• **Sichtzonen auf Fussgängerstreifen im Normfall mit $d = 1.0\text{ m}$** ^{2/3}

	50 km/h	60 km/h	Bemerkung:
B/A (m)	1.0 / 60 - 80	1.0 / 80 - 100	Die höheren Sichtweiten sind generell anzustreben.

² Aus Sicht des Fahrzeuglenkers sollte ein Standplatz vor dem Fussgängerstreifen von 1.0 m Tiefe und 2.5 m Breite überblickbar sein.

³ Bei Fussgängerquerungen mit Schutzinseln kann die erforderliche Sichtweite nach rechts ab Mitte der Schutzinsel bemessen werden.

• **Spezielle Sichtzone bei Kreisverkehrsanlagen auf Fussgängerstreifen**



Sichtzone Innerhalb der Sichtzone ist eine freie Sicht in der Höhe von 0.8 m bis 3.0 m zu gewährleisten.

• **Spezielle Festlegungen von Sichtzonen (siehe Empfehlungen Department BVU)**

- Sichtverhältnisse beim Kreisel
- Sichtzonen bei Bushaltestellen
- Sichtzonen bei Einmündungen in Aussenkurven
- Sichtzonen bei Fussgängerstreifen über die Querfahrbahn

Freihaltung von Sichtzonen

Es ist in der Regel die Aufgabe der Gemeinde, darüber zu wachen, dass Sichtzonen, die festgelegt und geschaffen wurden, auch ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck erhalten bleiben (vgl. § 42 BauV). Für die Erhaltung der Sichtzonen von Kantonsstrassen in Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig.

Rechtsgrundlagen

- § 110 Abs. 3 BauG
- § 42 BauV

Auskünfte

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Tiefbau, Sektion Verkehrstechnik

Tel. 062 835 35 90
tiefbau.vm@ag.ch